



UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt

Die 33. Generalkonferenz der UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation) hat am 20. Oktober 2005 das Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen verabschiedet („**Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions**“). Die internationale Gemeinschaft hat mit diesem Text erstmalig umfassende Grundsätze und Regeln zum Umgang mit den Problemen der kulturellen Vielfalt festgelegt. Mit dem Übereinkommen soll eine völkerrechtlich verbindliche Grundlage für das Recht aller Staaten auf eine eigenständige Kulturpolitik geschaffen werden. Großbritannien sprach als EU-Präsidentschaft im Namen der 25 EU-Mitglieder von einer „neuen Magna Charta für Kultur“. Bei nur zwei Gegenstimmen (USA, Israel) und vier Enthaltungen (Australien, Honduras, Nicaragua, Liberia) hat eine große Mehrheit von 148 Staaten für dieses Instrument zum Schutz der kulturellen Vielfalt gestimmt. Der verabschiedete Text ist in englischer Sprache auf der Homepage der UNESCO abrufbar, eine offizielle **deutsche Übersetzung** ist noch nicht vorhanden.

Die Konvention ist von der Überzeugung geprägt, dass die Globalisierungsprozesse - auch wenn sie neue Möglichkeiten für eine verstärkte Interaktion zwischen den Kulturen schaffen - eine Bedrohung der Vielfalt darstellen und zu einer Verarmung kultureller Ausdrucksformen führen können. Die allgemeine Zielsetzung der Konvention lautet deshalb, das Prinzip der kulturellen Vielfalt in allen Politikfeldern als **Querschnittsaufgabe** zu behandeln. Die Konvention, die eine Reihe nationaler und internationaler Rechte und Pflichten zum Schutz und zur Förderung kultureller Vielfalt festlegt will sicherstellen, dass die Staaten auch weiterhin die Möglichkeit haben, aktive Politik zur Förderung der kulturellen Vielfalt zu betreiben (z. B. Quotenvorgaben, Filmförderung) und wendet sich gegen Bestrebungen, die Märkte der Kulturindustrie wie andere Dienstleistungen zu liberalisieren. Die Konvention bekräftigt in Artikel 6 die besondere Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Hinzu kommen Maßnahmen, Non-Profit-Organisationen und Einrichtungen des öffentlichen Medien- und Kulturbereiches zu fördern und zu unterstützen. Daneben steht gleichzeitig die Verpflichtung, die kulturelle Vielfalt auch auf globaler Ebene zu schützen und zu fördern. Die entwickelten Länder sollen den **Entwicklungsländern** eine Vorzugsbehandlung gewähren („Preferential treatment“). Ein weiterer Punkt ist das **Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Instrumenten**: Die UNESCO-Konvention bewirkt keine Änderung anderer Abkommen (z. B. WTO-Abkommen), sie soll aber die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die Ziele der kulturellen Vielfalt und die Bestimmungen der Konvention auch bei Handelsregelungen zu berücksichtigen.

In **Deutschland** wurde die Verabschiedung des Abkommens mit großer Zustimmung begrüßt. Dazu beigetragen hat eine von der deutschen UNESCO-Kommission initiierten „Koalition Kulturelle Vielfalt“. Auch die **Bundesregierung** hat sich aktiv an der Erarbeitung der Konvention beteiligt: Deutschland war 2004 Mitglied des UNESCO-Exekutivrates und stellte mit Botschafter Hans-Heinrich Wrede auch den Vorsitzenden dieses Leitungsgremiums der Organisation. Zum Festakt des 60. Jahrestages der Gründung der UNESCO sprach **Bundespräsident** Horst Köhler auf persönliche Einladung von UNESCO-Generaldirektor Matsuura am 5. Oktober 2005 vor der 33. Generalkonferenz der UNESCO. Der **Deutsche Bundestag** hat davor auf seiner 126. Sitzung am 23. September 2004 die Schaffung eines internationalen Instruments zum Schutz der kulturellen Vielfalt unterstützt.

Die **USA**, die neben Israel gegen das Abkommen gestimmt haben, befürchten gravierende Nachteile für Handel und kulturelle Freiheit. Louise Oliver, die US-Botschafterin bei der UNESCO, bezeichnete die USA als die Gesellschaft mit der größten kulturellen Vielfalt für die Freiheit, wozu die Handelsfreiheit und der Schutz des geistigen Eigentums ebenso gehöre wie der freie Fluss der Information. Die verabschiedete Konvention sei mit diesen Prinzipien nicht vereinbar. Das Abkommen trage zum Aufbau von Handelsbarrieren bei Kulturexporten wie Filmen oder Pop-Musik bei und könne indirekt die freie Meinungsäußerung einschränken. Die Konvention könne darüber hinaus die Errichtung von Handelsschranken durch autoritäre Regime begünstigen und sei auch nicht geeignet, den kulturellen Austausch und die individuelle Freiheit zu fördern.

Der nächste Schritt nach der Verabschiedung auf der Generalkonferenz der UNESCO ist die Umsetzung der Konvention. Die Konvention wird drei Monate nach der **Ratifizierung** durch mindestens 30 Mitgliedsstaaten der UNESCO in Kraft treten. Auch **Deutschland** will das Abkommen ratifizieren: CDU/CSU und SPD haben sich im Rahmen der Koalitionsvereinbarungen darauf verständigt, dass Deutschland diesem Abkommen beitreten soll. Die **Bundesregierung** wird voraussichtlich einen Entwurf für ein Zustimmungsgesetz vorlegen, der den gesetzgebenden Körperschaften – Bundesrat und Bundestag – zugeleitet wird. Entsprechend der „Lindauer Absprache“ bedarf es dazu der Vorabeteiligung der **Länder** (Bund-Länder-Abstimmung bei völkerrechtlich verbindlichen Abkommen). In diesem Verfahren wird auch zu klären sein, inwieweit zusätzliche Regelungen auf den verschiedenen staatlichen Ebenen zur Umsetzung des Abkommens in Deutschland benötigt werden. Aufgrund dieses Abstimmungsverfahrens wird mit der endgültigen Ratifizierung des Abkommens in Deutschland kaum vor Ende 2006 zu rechnen sein.

Die **Europäische Union** will das Abkommen ebenfalls ratifizieren. Die EU-Kommission wird dazu einen entsprechenden Vorschlag für einen Beschluss des Rates vorlegen. Die Einleitung des Prozesses zur Ratifizierung der UNESCO-Konvention durch die Europäische Union signalisiert das Engagement der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten zugunsten der kulturellen Vielfalt. Die Ratifizierung durch die Europäische Union wäre die konsequente Weiterführung ihrer bisherigen Mitwirkung an den Verhandlungen. Unterstützt wurde dieser Prozess insbesondere durch das **Europäische Parlament**, das in mehreren Entschlüssen die Schaffung eines internationalen Instruments zum Schutz der kulturellen Vielfalt gefordert hatte.

Quellen:

- Beschluss des Deutschen Bundestages zur Schaffung eines internationalen Instruments zum Schutz der kulturellen Vielfalt vom 23. 9. 2004 (Dokumentation von Antrag, Beschlussempfehlung und Plenardebatte). Abrufbar unter http://www.unesco.de/c_arbeitsgebiete/kv_bundestag.htm [Stand 05. 12. 2005].
- Deutsche UNESCO-Kommission (2005). UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt verabschiedet (Pressemitteilung 21. 10. 2005). Abrufbar unter www.unesco.de/pdf/ua44-05.pdf [Stand 05. 12. 2005].
- CDU/CSU und SPD (2005). Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (11. November 2005). Abrufbar unter http://www.spd.de/servlet/PB/show/1589444/111105_Koalitionsvertrag.pdf [Stand 05. 12. 2005].
- EU-KOMMISSION (2005). UNESCO verabschiedet Konvention zur kulturellen Vielfalt (MEMO/05/387 vom 21. 10. 05).
- EU-Parlament (2005). Entschließung des Europäischen Parlaments zur Ausarbeitung eines Übereinkommens über den Schutz der Vielfalt kultureller Inhalte und künstlerischer Ausdrucksformen (verabschiedet am 14. 4. 2005, P6_TA(2005)0135).
- Köhler, Horst (2005). Vielfalt, Partnerschaft, Respekt (Rede von Bundespräsident Horst Köhler aus Anlass des 60. Jahrestages der Gründung der UNESCO am 5. Oktober 2005 in Paris). Abrufbar unter www.bundespraesident.de/Anlage/original_626820/Rede-UNESCO.pdf. [05. 12. 2005].
- UNESCO (2005). Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions http://www.unesco.org/culture/culturaldiversity/convention_en.pdf [Stand 01. 12. 2005].
- U.S. Mission to UNESCO (2005). U.S. Statements at the 33rd UNESCO General Conference <http://www.amb-usa.fr/usunesco/> [Stand 05. 12. 2005].

Verfasser: Dr. Otto Singer, Fachbereich Kultur und Medien (WF X G)